

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Pensionsversicherung.
2. Wehrvorschriften; Berichtigung und Ergänzung.
3. Fortbildungsschulpflicht der Handlungslehrlinge.
4. Instruierung der Rekurse bezüglich geerblicher Betriebsanlagen.
5. Bestellung eines Amtsvorstandes für das k. k. Gewerbeinspektorat in Wien III.
6. Überlassung von Urlaubspferden.
7. Dispens vom Befähigungsnachweise gemäß § 13 a, Abs. 6 G.-D.
8. Konfalone; neuerrichtete Bezirkshauptmannschaft; Zuweisung an den zuständigen Landwehr-Ergänzungs-Bezirk (Landsturm-Bezirk).
9. Baufachschulen; Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung.
10. Höhere Gewerbeschule im XVII. Wiener Gemeinde-Bezirk; Einjährig-Freiwilligen-Recht.
11. Vorschrift für die Aufnahme von Reiteleuten.
12. Vorschrift für die ärztliche Behandlung kranker Militärpersonen durch Zivilärzte, beziehungsweise in Zivil-Spitälern.
13. Ergänzung der Wehrvorschriften I. Teil.
14. Gifthandel.
15. Zulassung von Zementholz-Bauplatten der Österreichischen Zementholzwerke, G. m. b. H.

16. Qualifikation der „Lebensretter“-Röcke als verbotene Waffe.
17. Zulässigkeit der Anmeldung eines „Bank- und Kommissionsgeschäftes“ als freies Gewerbe.
18. Errichtung eines staatlichen Polizei-Kommissariates in Barazdin.
19. Bezeichnung der Korrespondenzen der Schulleitungen.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Gemeinderat:

20. Erweiterung des Wirkungskreises der Direktionen der städtischen Gaswerke und Elektrizitätswerke.
21. Neuregelung der Theaterwachegebühren.

##### Magistrat:

22. Instruktion für den Journaldienst (Abänderung).
23. Errichtung von Anfrüchtungsplatern an Stelle öffentlicher Gasflammen.
24. Vorschriften für die Beiziehung des Kommandos der städtischen Berufsfeuerwehr zu behördlichen Amtshandlungen bei Bauführungen und gewerblichen Betriebsanlagen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Pensionsversicherung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Februar 1911, Nr. 1169 (M. B. N. X, 30540/11):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senats-Präsidenten Zentner, in Gegenwart der Räte Malnic, Srb, Freiherrn v. Weiß und Michalski, dann des Schriftführers k. k. Rats-Sekretärs Ritter v. Thaa, über die Beschwerde des Eduard Theurer in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1910, Z. 11116, betreffend die Pensionsversicherung des G. D., des J. Sch. und der S. D., nach der am 3. Februar 1911, durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Vertreters der belangten Behörde, k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Kosjek zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe.

Soweit die Beschwerde gegen die Versicherungspflicht der Geschäftsreisenden G. D. und J. Sch. gerichtet ist, wird bemerkt, daß der Gerichtshof an der im Erkenntnis vom 11. November 1910, Z. 11193, ausgesprochenen und dort ausführlich begründeten Rechtsanschauung festgehalten hat, daß Geschäftsreisende als Angestellte im Sinne des § 1, Absatz 2 des Pensionsversicherungsgesetzes anzusehen sind. Was aber die Versicherungspflicht der S. D. anbelangt, so steht fest, daß dieselbe im Komptoirdienste (Buchführung) beschäftigt ist, da sie die Hilfsbücher zu führen hat. Auch Komptoiristen sind nach der wiederholten, so in dem Erkenntnis vom 7. Oktober 1910, Z. 9926, ausgesprochenen und näher begründeten Rechtsanschauung des Gerichtshofes als Angestellte im Sinne des § 1, Absatz 2 des Pensionsversicherungsgesetzes anzusehen.

Die Beschwerde, welche die Versicherungspflicht, beziehungsweise die Qualifikation dieser Personen als Angestellte bestreitet, war daher als unbegründet abzuweisen.

### 2.

#### Wehrvorschriften; Berichtigung und Ergänzung.

Runderlaß der k. k. u.-ö. Statthalterei vom 24. Februar 1911, Nr. 33, M., M. Abt XVI, 2778/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium mit dem Erlasse vom 11. Februar 1911, Präz. Nr. 570-XIV, folgende Berichtigung, beziehungsweise Ergänzung der Wehrvorschriften angeordnet:

##### a) Im I. Teil:

Die Traindivision Nr. 16 ist in der Beilage VII als aus dem Militärterritorialbereiche Graz ergänzungszuständig einzutragen.

##### b) Im II. Teil:

In den Mustern 11 und 12, Anmerkung, Punkt 2, ist nach dem Worte „Feld-“ einzufügen: „und Gebirgs-“, nach dem Worte „Mannschaft“ einzuschalten: „— ausgenommen bei den als Jahrsoldaten transferierten Reservekavalleristen —“.

##### c) Im III. Teil:

Auf Seite 21, im Coupon zu Punkt 3, nach dem Worte „Feld-“ einzufügen: „und Gebirgs-“, vor dem Worte „Landwehrmänner“ einzuschalten: im § 22, Punkt 5, bezeichnen“;

auf Seite 32, im Coupon zu Punkt 5:  
In der ersten Zeile nach dem Worte „Feld-“ einzufügen: „und Gebirgs-“ in der achten Zeile zu streichen: „beim Eisenbahn- und Telegraphenregimente“.

In der ersten Zeile nach dem Worte „ist“ einzuschalten: „— beim Eisenbahn- und Telegraphenregimente, dann bei der Luftschiffer-, Automobil-, Sanitätstruppe überdies auch jene Mannschaft, welche beim Übertritt in das nichtaktive Verhältnis oder während ihrer Reserve-(Ersatzreserve-)dienstpflicht von der Infanterie (Jägertruppe) und Kavallerie des Heeres zu diesen Truppen transferiert wurde, ausgenommen die zum Eisenbahn- und Telegraphenregimente und zur Luftschifferttruppe als Jahrsoldaten transferierten Reservekavalleristen“.

Im § 31, Punkt 2, nach dem dritten Absatz als neuer Absatz einzuschalten: „Bei Mangel an Ärzten ist für mehrere Präsentierungsabteilungen ein Arzt zu bestimmen“.



**5.**

**Bestellung eines Amtsvorstandes für das k. k. Gewerbeinspektorat in Wien III.**

Statthaltereierlaß vom 23. März 1911, Z. Ia-1356 (M. Abt. XVII, 3076/11):

Der Herr Handelsminister hat sich zufolge Erlasses vom 7. März 1911, Z. 37379 ex 1910, im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern bestimmt gefunden, den k. k. Gewerbeinspektor I. Klasse Dr. Viktor Skutišich von seiner dermaligen Verwendung beim k. k. Gewerbeinspektorat in Wien IV zu entheben und denselben zum Amtsvorstande des k. k. Gewerbeinspektorates in Wien III zu ernennen.

**6.**

**Überlassung von Urlauberpferden.**

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. März 1911, Z. II-1308 (M. Abt. XVI, 4388/11):

Das k. u. l. 2. Korps-Kommando erhält in letzter Zeit zahlreiche Anfragen von Wirtschaftsbesitzern (Bauern) um Überlassung von Urlauberpferden in Privatbenützung.

Über Ersuchen des Korps-Kommandos vom 21. März 1911, M. A. Nr. 4253, wird zur allgemeinen Verlaubarung nachstehendes bekanntgegeben: Das Militär-Arzt gibt jährlich zweierlei Pferde in Privatbenützung aus.

1. Im Frühjahr solche der Kavallerie.
2. Im Herbst solche der Infanterie-Maschinengewehr-Abteilungen.

Ad 1. Diese Institution besteht schon jahrelang. Rezenten um solche Pferde haben sich zeitgerecht, d. h. vor Anfang des Monats März an den ihrem Domizil zunächst liegenden Kavallerie-Ersatzlader zu wenden. Diese Ersatzlader sind: in Wien der Ersatzlader des Dragoner-Regimentes Nr. 3, in Stokerau der Ersatzlader des Dragoner-Regimentes Nr. 11 und in Wr.-Neustadt der Ersatzlader des Dragoner-Regimentes Nr. 15.

Ad 2. Pferde (Tragtiere) der Infanterie-Maschinengewehr-Abteilungen werden alljährlich im Herbst und auch fallweise während des Jahres in Privatbenützung ausgegeben.

Das Recht der Ausgabe dieser Pferde (Tragtiere) obliegt den Kommandanten der genannten Abteilungen. Bewerber um solche Pferde (Tragtiere) haben sich direkt an den Kommandanten der Maschinengewehr-Abteilung jenes Infanterie-Regimentes oder Jäger-Bataillons zu wenden, das ihrem Domizil am nächsten garnisoniert.

**7.**

**Dispens vom Befähigungsnachweise gemäß § 13 a, Abs. 6 G.-D.**

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. März, beziehungsweise 13. April 1911, Z. Ia-1333 (M. Abt. XVII, 3297 und 3730 ex 1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

Da wiederholt die Beobachtung gemacht wurde, daß bei Erteilung der Dispens von der Erbringung des Befähigungsnachweises gemäß § 13 a, Abs. 6 G.-D., die Bestimmungen dieser Gesetzesstelle nicht genau und sinngemäß gehandhabt werden, wodurch in vielen Fällen der durch § 13 a, Abs. 1 und 2 G.-D., eingeführte Befähigungsnachweis illusorisch wird, werden die folgenden Ausführungen in Hinblick bei solchen Dispenserteilungen genauestens zu beachten sein.

Die Dispenserteilung ist von zwei Voraussetzungen abhängig.

1. Die Erteilung der Dispens darf nur „ausnahmsweise“ erteilt werden. Die Gewerbebehörde wird also eine solche Dispens nur bei Vorliegen besonders rücksichtswürdiger Umstände zu erteilen haben.

2. Die Dispens kann nur zur Ermöglichung des Überganges von einer der im § 13 a, Abs. 6 G.-D., genannten Tätigkeiten und Beschäftigungen zu einem der im § 38, Abs. 3 und 4 G.-D., erwähnten Handelsgewerbe (nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer sowie der betreffenden Genossenschaft) und zwar dann erteilt werden, wenn der Bewerber in den bezüglichen Beschäftigungen durch mindestens fünf Jahre tätig war.

Die Bedingung „des Überganges“ setzt somit auch voraus, daß die erwähnte fünfjährige Tätigkeit eine selbständige und nicht bloß eine als Gehilfe oder Stellvertreter verbrachte war.

Es kann daher nur jene Person von der Erbringung des Befähigungsnachweises ausnahmsweise befreit werden, welche mindestens durch fünf Jahre ein Produktionsgewerbe, ein nicht an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe selbständig oder eine nicht unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallende berufliche Beschäftigung des Handelsverkehrs betrieben hat sowie auch gegenwärtig noch betreibt und nunmehr zu einem der im § 38, Abs. 3 und 4 G.-D., erwähnten Handelsgewerbe (Gemischtwarenhandel u. s. w.) überzugehen beabsichtigt.

Endlich ist auch das der Genossenschaft gemäß § 116 a, Pkt. 2 G.-D., zustehende Rekursrecht gegen Dispenserteilungen zu beachten, welches Rekursrecht der Genossenschaft auch dann zusteht, wenn sie über die an sie ergangene Aufforderung zur Äußerung eine solche nicht abgegeben hat.

**8.**

**Moufalcone; neuerrichtete Bezirkshauptmannschaft; Zuweisung an den zuständigen Landwehr-Ergänzungs-Bezirk (Landsturm-Bezirk).**

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. März 1911, Z. II-1172, M. Abt. XVI, 4682/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. Februar 1911, Nr. VII-178, wurde die Bezirkshauptmannschaft Moufalcone dem Landwehr-Ergänzungs-Bezirk Nr. 27 (Landwehrbataillonsbezirk Nr. 3), bzw. dem Landsturmbezirk Nr. 27 zugewiesen.

**9.**

**Baufachschulen; Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung.**

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. März 1911, Z. II-1266, M. Abt. XVI 4678/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 16. März 1911, Nr. XIV-128, sind mit Beginn des Schuljahres 1909/10 die den Staatsgewerbeschulen in Wien I, Triest, der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen, der Staatsgewerbeschulen in Prag, Reichenberg, der deutschen und der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn und der Staatsgewerbeschule in Kralau angegliederten höheren Gewerbeschulen bautechnischer Richtung in „Baufachschulen“ umgewandelt worden und wurde ferner mit Beginn des Schuljahres 1908/9 der Staatsgewerbeschule in Salzburg gleichfalls eine Baufachschule angegliedert.

Mit dem eingangs erwähnten Erlasse hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung auf Grund des § 25 Wehrgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die genannten Baufachschulen den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Die Aufnahme der genannten Baufachschulen in das Verzeichnis Beilage II a zu § 64 der Wehrvorschriften I. Teil wird anlässlich der bevorstehenden Replikation dieses Verzeichnisses erfolgen und ist daher vorläufig daselbst vorzumerken.

**10.**

**Höhere Gewerbeschule im XVII. Wiener Gemeinde-Bezirk; Einjährig-Freiwilligen-Recht.**

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. März 1911, Z. II-1267, M. Abt. XVI, 4681/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 16. März 1911, Nr. XIV-178, auf Grund des § 25 des Wehrgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die höhere Gewerbeschule an der k. k. Staatsgewerbeschule im XVII. Wiener Gemeinde-Bezirk den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Die Aufnahme der genannten Anstalt in das Verzeichnis Beilage II a zu § 64 Wehrvorschriften I. Teil wird anlässlich der bevorstehenden Replikation dieses Verzeichnisses erfolgen und ist daher vorläufig daselbst vorzumerken.

**11.**

**Vorschrift für die Aufnahme von Reitleuten.**

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. April 1911, Z. II-1370, M. Abt. XVI, 4759 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 27):

Im k. k. Staatsgestüte in Fieber bei Kötsch (Steiermark) werden Jünglinge im Alter von 14 bis 17 Jahren als Reitleuten aufgenommen, und zwar zum Reiten junger oder leichter Zuchtferde.

Die Eleven erhalten 5 bis 13 K monatlich, die ganze Naturalverpflegung und Bekleidung.

Im Tauglichkeitsfalle haben sich die Eleven zur Geflütsbranche assentieren zu lassen, woselbst sie zu tüchtigen Geflütsunteroffizieren herangebildet werden.

Die weiteren Aufnahmsbedingungen sind:

Osterreichische Staatsbürgerschaft, eine Körperentwicklung, welche die Erlangung der Kriegsdiensttauglichkeit mit dem vollendeten 17. Lebensjahre erhoffen läßt, entsprechende Schulbildung und weitere Bildungsfähigkeit, ein unbescholtenes Vorleben, die freiwillige Unterordnung unter die militärische Disziplin und die schriftliche Verpflichtung (Revers) sich seinerzeit zum Staatsgeflüts assentieren zu lassen.

Dem an das Staatsgeflüts Piber gerichteten Gesuche sind beizuschließen: Heimausschein, Taufschein, Schulzeugnisse, ein Zeugnis über das unbescholtenes Vorleben (ausgestellt von der politischen Polizeibehörde des Aufenthaltsortes), dann ein von einem Militärärzte ausgefertigtes Zeugnis über die Tauglichkeit und

ein Revers nach folgendem Muster:

Revers.

Mit Zustimmung meines mitgefertigten Vaters (Vormundes) unterziehe ich mich, für den Fall meiner Aufnahme als Reiteleve, freiwillig den Bestimmungen der „Vorschrift über die Aufnahme und Behandlung der Reiteleben“, welche mir wohl bekannt sind, insbesondere aber den im I. u. I. Heere gültigen Disziplinar-Vorschriften, und verpflichte mich aus eigenem Antrieb zum freiwilligen Eintritt in das I. u. I. Heer, wenn ich hierzu das Alter und die körperliche Eignung erlangt habe werde.

Ich verpflichte mich sowohl bei meinem freiwilligen Eintritt in das I. u. I. Heer als auch im Falle der Assentierung im Wege der regelmäßigen Stellung mich zur Geflütsbranche und Einteilung zur Militär-Abteilung des I. I. Staatsgeflütses in Piber assentieren zu lassen.

....., am ..... 1911

Unterschrift des Aufnahmewerbers.

Einverstanden.

Unterschrift des Vaters (Vormundes).

Beglaubigung der Unterschriften oder Bestätigung der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes.

Genehmigung seitens des Pflégschaftsgerichtes.

Die „Vorschrift über die Aufnahme und Behandlung der Reiteleben bei den Staatsgeflütsen“ im Normalverordnungsblatte für das I. u. I. Heer 18. Stüdt ex 1909 erschienen, ist bei der I. I. Hof- und Staatsdruckerei in Wien III/3 erhältlich.

## 12.

### Vorschrift für die ärztliche Behandlung kranker Militärpersonen durch Zivilärzte, beziehungsweise in Zivil-Spitalern.

Erlaß der I. I. n.-ö. Statthalterei vom 8. April 1911, Z. XI-476/1 (W. Abt. X, 3464):

Im Nachhange zum h. ä. Erlasse vom 27. Dezember 1910, Z. XI-1470, werden die in dem zitierten Erlasse erwähnten militärischen Normen, welche auf die ärztliche Behandlung kranker Militärpersonen durch Zivilärzte und deren Verpflegung in Zivil-Spitalern Bezug haben, zur Kenntnis und Darnachachtung mitgeteilt:

Der Spitalpflege bedürftige Kranke des Mannschafstandes sind in das nächste Militär-Spital oder, wo dieses zu entlegen ist, in das nächste Zivil-Spital gegen Vergütung der niedrigsten Verpflegstaxe abzugeben.

Der Militärarzt hat die Frauen und die noch in väterlicher Obforge stehenden ehelichen oder legitimierten Kinder der aktiven Mannschaft des Truppenkörpers (Behörde, Anstalt), auf welchen (welche) sich sein Dienst erstreckt, im Erkrankungsfall in ihren eigenen Wohnungen unentgeltlich zu behandeln.

Insofern deren Gatten, beziehungsweise Väter nach I. Klasse verheiratet sind, gebührt ihnen auch die unentgeltliche Aufnahme in eine Militär-, beziehungsweise Zivil-Sanitätsanstalt.

Die Militär-Territorial-Kommanden werden für den Fall der Abkommandierung, Erkrankung, Beurlaubung oder des Mangels eines Militärarztes bei detachierten Abteilungen, zurückgebliebenen Wachdetachements etc., bezüglich der Vernehmung des ärztlichen Dienstes ermächtigt:

C. Militärärzte des Ruhestandes, der Reserve, Landwehrärzte vom nicht-aktiven Stande oder Zivilärzte in Anspruch zu nehmen, wenn es sich um eine zeitliche Aushilfe für längstens zwei Monate handelt und die hierfür zu leistende Vergütung, welche übrigens in jedem Falle nach dem Umfange der Leistung und den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist, den Betrag von 2 K pro Tag nicht übersteigt.

Werden außerdem Vergütungen für Fahrmittel beansprucht, so ist die Vorschrift über die Benützung der Kolofuhren zur Richtschnur zu nehmen.

D. Hilfestellungen durch Zivilärzte in Einzelfällen sind nach dem ortsüblichen Tarife zu vergüten, wogegen für die Entlohnung bei gerichtsarztlichen Funktionen die jeweilig in Kraft stehenden Tariffätze maßgebend sind.

In den Fällen ad C ist über die getroffene Verfügung unter Anführung der Zeitdauer und der vereinbarten Vergütung die Anzeige dem Reichs-Kriegsministerium zu erstatten.

Die Genehmigung des Reichs-Kriegsministeriums ist bei den Anlässen ad C nur dann einzuholen, wenn die ausschließliche Verwendung länger dauert oder die Forderung betreffs der zu leistenden Vergütung die im vorstehenden gezogene Grenze überschreitet. Bei besonderer Dringlichkeit kann um die Genehmigung auch nachträglich angefleht werden.

Jede ausschließliche Verwendung von Ärzten ist unter Angabe der zu leistenden Vergütung im ärztlichen Standausweise ersichtlich zu machen.

Alle im Löhnungsbezüge stehenden Personen, welche während der aktiven Dienstleistung oder während eines auf bestimmte Dauer bewilligten (zeitlichen) Urlaubes erkranken, haben den Anspruch auf die Pflege in einer Militär-Heilanstalt oder im Falle dringender Notwendigkeit in einem Zivil-Spitale, auf Kosten des Arars.\*

Den gleichen Anspruch haben auch die als Diener oder Pferdewärter bei einem General, dann die als Pferdewärter bei einem Stabs- oder Oberoffiziere in Verwendung stehenden Soldaten (§ 5).

Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten des Urlaubers, Reserve- und Ersatz-Reservisten, welche infolge Einberufung zur aktiven Dienstleistung (einschließlich der Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung) eintreten und bei der Präsentation vorangehenden ärztlichen Visitation krank befunden werden, haben ebenfalls Anspruch auf die Pflege in einer Militär-Heilanstalt auf Rechnung des Arars.

Anspruch auf die Pflege in einer Militär-, beziehungsweise Zivil-Heilanstalt auf Rechnung des Arars haben ferner jene Urlauber, Reservemänner und Ersatzreservisten, welche infolge des erhaltenen Befehls zum Eintreten zur aktiven Dienstleistung (einschließlich der Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung) ihren Aufenthaltsort schon verlassen haben und auf dem Wege zur Truppe (Heeresanstalt) erkrankt sind.

Dagegen trägt das Arar für dieselben die Zivilturkosten nicht, wenn sie beim Empfange des Einberufungsbefehls schon krank waren, oder nach Erhalt dieses Befehls noch in ihrem Aufenthaltsorte erkrankten und in beiden Fällen dem Befehle zum Eintreten nicht Folge leisten konnten.

Auf die Pflege in Militär- oder Zivil-Heilanstalten für Rechnung des Arars haben endlich Anspruch jene Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten des Urlaubers, Reserve- und Ersatzreservbestandes, welche sich in militärgerichtlicher Untersuchungshaft, somit in ärarischer Verpflegung befinden; ferner jene, welche infolge der vor dem Feinde erhaltenen Wunden der Spitalpflege bedürftig werden.

Die zur Abbüßung einer Disziplinarstrafe einberufene nichtaktive Mannschaft hat im Erkrankungsfall Anspruch auf die Spitalpflege nur dann, wenn die Strafe tatsächlich schon angetreten wurde.

Außer diesen Fällen können erkrankte Urlauber, Reservemänner und Ersatzreservisten gegen eine tägliche Pauschalvergütung von 96 h in eine Militär-Heilanstalt nur dann aufgenommen werden, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, das heißt, wenn der gefährliche Zustand des Kranken bei einer bedeutenden Entfernung des nächsten Zivilspitals seine Dahinschaffung nicht zulässig macht und dieser Umstand durch ein Zeugnis des Chefarztes erwiesen ist.

Für die Gebührenbehandlung der in eine Militär-Heilanstalt abgegebenen Mannschaft sind die Bestimmungen des § 60 maßgebend.

Bei der militärärztlichen Behandlung außerhalb einer Heilanstalt gebührt der Mannschaft, welche auf die unentgeltliche Spitalpflege Anspruch hat, der unentgeltliche Bezug der Arzneien und der aseptischen Verbandmaterialien. Wegen Beistellung dieser Erfordernisse gelten die Bestimmungen des § 32 des Reglements für den Sanitätsdienst des I. u. I. Heeres (Dienstbuch Nr. 13) I. Teil.

Erkrankte männliche Zivil-Dienstpersonen der dem Präsenzstande angehörenden Generale, Stabs- und Oberoffiziere, dann der übrigen Gagisten gleicher Rangklassen sind über Wunsch der Dienstgeber in Militärspitalern aufzunehmen; die Dienstgeber haben jedoch für jeden von einem ihrer Diener im Spitale zugebrachten Verpflegstage den Betrag von 60 h an die Spitalkassa zu entrichten.

Weibliche Dienstpersonen der vorerwähnten Gagisten sind im Erkrankungsfall in das nächste Zivilspital zur Pflege und Behandlung abzugeben; die Heil- und Verpflegskosten nach der jeweiligen Spitalturkostentaxe werden vom Arar gegen Herbeibringung des für Behandlung und Verpflegung der männlichen Zivilbieneerschaft in Militärspitalern festgesetzten Pauschalbetrages täglicher 60 h während jener Zeit getragen, für welche die Dienstgeber nach der Dienstbotenordnung die Spitalkosten zu zahlen verpflichtet sind.

Nur wenn mangels an Raum oder wegen zu großer Entfernung die Aufnahme im Zivilspitale untunlich wäre, darf die Abgabe auch dieser Dienstpersonen an das nächste Militärspital gegen Entrichtung des gleichen Pauschalbetrages stattfinden.

Bei fortifikatorischen Bauten in Verwendung stehende Arbeiter aus dem Urlaubers-, Reserve- oder Ersatzreservbestande, dann auch vom Zivilstande, sind im Erkrankungsfall, wenn sie auf die Aufnahme in ein Zivilspital keinen Anspruch haben oder ein Zivilspital nicht in der Nähe ist, oder bei Gefahr im Verzuge in eine Militärheilstation unentgeltlich aufzunehmen.

Die Familien der im Präsenzstande befindlichen Unteroffiziere haben im Falle der Erkrankung Anspruch auf die unentgeltliche Behandlung in einem Militärspitale oder falls dies untunlich wäre, in der nächsten Zivilkrankenanstalt gegen Entrichtung der jeweiligen niedersten Verpflegs- und Kurtoxe seitens des Arars.

Erkrankte Frauen und Kinder der bezeichneten Unteroffiziere können jedoch auch in Orten, wo ein Militärspital sich befindet, nach Euntlichkeit in die im Orte vorhandene Zivilkrankenanstalt zur Behandlung übergeben werden, wenn dies dem Zwecke entsprechend und dem Wohle der Kranken förderlich ist.

\*) Hiezu Durchführungsbestimmung.

Sollte bei Erkrankung eines Mannes kein Militär(Marine-, Landwehr)arzt zur Verfügung stehen und die Hilfe eines Zivilarztes oder die Beschaffung von Arzneien notwendig werden, so ist die Ortsbehörde wegen Anordnung der Leistungen anzugehen und ihr über diese eine Bestätigung auszufolgen.

Zur Fortbringung von Kranken oder Maroden können auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses Vorspannwagen aufgenommen werden.

Erforderlichenfalls sind die Kranken mittels Revisions- und Gegenrevisionsliste (beziehungsweise gegen Übernahmschein) der nächsten Militär-(Marine-, eventuell Zivil)sanitätsanstalt und in deren Ermangelung dem nächsten Militärstations-Kommando (der Ortsbehörde) zu übergeben. In der Revisionsliste ist zu bemerken, wohin der Mann nach seiner Genesung einzurücken hat.

Über einen Verstorbenen ist von dem hierzu berufenen Seelsorger der Totenschein einzuholen, und wenn der Tod auf plötzliche Weise erfolgte, die Anzeige an das nächste Militärstations-Kommando (die Ortsbehörde) wegen Aufnahme des Tatbestandes und Bornahme der gerichtlichen Obduktion zu erstatten. Ereignet sich aber der Todesfall in größerer Entfernung von bewohnten Orten, so ist durch den Kommandanten im Beisein mehrerer Zeugen ein Protokoll hierüber aufzunehmen und der Leichnam zur nächsten Gerichtsbehörde schaffen zu lassen.

Die Beerdigung hat das nächste Militärstations-Kommando (die Ortsbehörde) zu veranlassen.

Montur und Ausrüstung, sowie das Eigentum des Verstorbenen sind behufs der Aufstellung an den betreffenden Truppenkörper wotunlich mitzuführen, sonst aber dem nächsten Militärstations-Kommando zu übergeben.

Wenn der Tod an einer ansteckenden Krankheit erfolgte, muß nach Ermessen des Arztes und auf Grund eines von ihm ausgestellten Zeugnisses alles, was den Ansteckungsstoff verbreiten könnte, der an Ort und Stelle befindlichen Militär(Marine-, eventuell Zivil)sanitätsanstalt oder dem Militärstations-Kommando (der Ortsbehörde) gegen Bestätigung zur Desinfizierung oder Vertilgung übermittleit werden.

**13.**

**Ergänzung der Wehrvorschriften I. Teil.**

Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. April 1911, enthalten in dem am 15. April 1911 ausgegebenen XXX. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 69, betreffend Ergänzung der Wehrvorschriften I. Teil, Nr. Abt. XVI, 5186 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Das Ministerium für Landesverteidigung findet im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium die mit der Verordnung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45, verlaublichen Wehrvorschriften I. Teil in den §§ 62 und 63 hinsichtlich der Ausbildung von Einjährig-Freiwilligen zu Fortifikations-Offizieren (=Führern) in der Reserve zu ergänzen, wie folgt:

Im § 62, P. 4, ist nach dem Worte „die“ einzuschalten:

„Ernennung zum Fortifikations-Offizier in der Reserve anstreben, werden nach der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung über ihre Bitte und je nach Bedarf in bei Genie-Direktionen zu aktivierende Einjährig-Freiwilligenschulen eingeteilt, jene welche die“.

In demselben Punkte ist zwischen „§“ und „75“ einzuschalten: „§ 68:3 und“.

Im § 68, Punkt 3, ist als vorletzter Absatz einzuschalten:

„Zur Ausbildung im Dienste als Fortifikations-Offiziere können nur jene Einjährig-Freiwilligen in der vom Reichs-Kriegsministerium zu bestimmenden Zahl zugelassen werden, die Absolventen von Bau-Ingenieursschulen einer technischen Hochschule sind oder als Hörer solcher Schulen die erste Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.“

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

**14.**

**Gifthandel.**

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk, Neubau, vom 19. April 1911, Nr. B. A. VII, 3621:

Das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk erteilt dem Herrn Johann E t h o f e r, Alleinhaber der Firma J. W ü r t h & K o m p. die angeuchte Konzession zum Verlaufe von Siften mit dem Standorte VII, Ulrichsplatz 4, gegen genaue Einhaltung der gewerbepolizeilichen und der den Siftenverkehr betreffenden Vorschriften, insbesondere der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 64, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10.

Diese Konzession wurde unter Nr. 1981 k, Nr. B. A. VII, in das Gewereregister eingetragen und für die Besteuerung der Konto 20319 eröffnet

**15.**

**Zulassung von Zementholz-Bauplatten der Österreichischen Zementholzwerte, G. m. b. H.**

Erlaß des Wiener Magistrates vom 20. April 1911, Nr. Abt. XIV, 5803/10:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Eugen Ritter v. F e l g e l und Wilhelm F i g d o r, I, Bollzeile 18, wird die Verwendung der von der Firma Österreichische Zementholzwerte, G. m. b. H. erzeugten Zementholz-Bauplatten zur Herstellung von Wänden, als Erfas für Stukkatorung und als Feuer- und Wärmeschutzmittel für andere Baubestandteile bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Platten müssen dem überreichten Muster entsprechen.

2. Diese Wände dürfen als Zwischenwände zur Abtrennung einzelner Wohnungs- oder Geschäftsbestandteile jedoch nicht zur Trennung verschiedener Wohnungen oder Geschäfte verwendet werden.

Bei untergeordneten und bei provisorischen Bauten können sie auch als Umfassungswände angewendet werden, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder sonstige Rücksichten gegen ihre Anwendung sprechen.

3. Zwischenwände sind aus mindestens 4 cm, Außenwände aus mindestens 6 cm dicken Platten herzustellen. Alle Wände sind beiderseits mit einem wenigstens 1 cm starken Mörtelverputz zu versehen.

4. Die Wände sind in der Regel auf Träger zu stellen und auf alle Fälle derart anzuordnen, daß sie keinerlei Belastung ausgesetzt sind. Ihre Höhe darf jene eines gewöhnlichen Geschosses nicht überschreiten. Das spezifische Gewicht der Platten (ohne Verputz) ist mit 100 anzunehmen.

5. Die Platten müssen vor dem Transport gut erhärtet sein. Sie sind „Boll auf Fug“ in Portlandzement oder Gipsmörtel zu verlegen und vorher an den Rändern gut zu näßen. Behufs Erzielung einer genügenden Standfestigkeit sind die Wände an den Mauern, zwischen denen sie aufgestellt werden, sowie an der Decke und den Fußboden zu befestigen. Aneinanderstoßende Zementholzplattwände sind durch verzinkte Nägel oder auf sonstige geeignete Art gut miteinander zu verbinden.

6. Die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der konzeffionierten Baugewerbetreibenden und ist in den Bauplänen auszuweisen.

7. Als Erfas für Stukkatorung dürfen Zementholzplatten verwendet werden, wenn sie mindestens 2 cm dick und mit einem wenigstens 1/2 cm starken Mörtelverputz versehen sind.

8. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen und die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die Prüfungszertifikate und die Patentschrift werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittleit.

**16.**

**Qualifikation der „Lebensretter“-Stöcke als verbotene Waffe.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl A p p e l vom 22. April 1911, Nr. Abt. XVII, 3777/11 (Normalienblatt, des Magistrates Nr. 32):

Zufolge einer Zuschrift der k. k. Polizei-Direktion vom 15. April 1911, P. A. <sup>1673</sup>/<sub>2</sub>, werden von Galanteriewarenhandlungen und Stock-Erzeugern in Wien seit geraumer Zeit Spazierstöcke unter dem Namen „Lebensretter“ verlaust, die einen herausziehbaren Drahtschläger verbergen.

Nach einem eingeholten Gutachten des k. k. technischen Militär-Komitees muß dieser Stock unbedingt als verbotene Waffe erklärt werden.

**17.**

**Zulässigkeit der Anmeldung eines „Bank- und Kommissionsgeschäftes“ als freies Gewerbe.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl A p p e l vom 26. April 1911, Nr. Abt. XVII, 2685/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 28):

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 4. Oktober 1910, Z. 50675, wurde dem M. P. die Ausfertigung eines Gewerbescheines auf Grund der von ihm erstatteten Anmeldung des „Bank- und Kommissionsgeschäftes“ im Standorte Wien I, . . . . ., verweigert, und ihm gemäß § 13 G.-D. der Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes untersagt, weil die gewählte Gewerbebezeichnung nicht der im § 12 der Gewerbeordnung aufgestellten Vorschrift entspricht, nach welcher in der Gewerbeanmeldung der Gegenstand des Betriebes möglichst genau bezeichnet werden soll, insbesondere die Bezeichnung „Bankgeschäft“ die Möglichkeit offen läßt, daß darunter die in Punkt V, lit. k, des kaiserlichen Patentgesetzes vom 20. De-

zember 1859, N.-G.-Bl. Nr. 227, ausdrücklich als der Gewerbeordnung nicht unterliegend bezeichnete „Unternehmung einer Bank zu verstehen sei, und bei der Bezeichnung „Kommissionsgeschäft“ die Möglichkeit besteht, daß Waren zu deren Vertriebe eine Konzession oder der im § 13 a der Gewerbeordnung erwähnte Befähigungsnachweis gefordert wird, in Handel gebracht werden.

Über die hiegegen eingebrachte Berufung des M. P. hat die Statthalterei mit dem Erlasse vom 14. März 1911, Z. I a-18, die angefochtene Entscheidung als ungesetlich außer Kraft gesetzt und die Ausfertigung des angestrebten Gewerbebescheines — falls sonst ein gesetzlicher Anstand nicht besteht — angeordnet, weil mit dem herkömmlichen Ausdruck „Bank- und Kommissionsgeschäft“ usancemäßig ein bestimmter Komplex von Erwerbstätigkeiten bezeichnet wird, welche den Gegenstand eines freien Gewerbes bilden, somit gegen die Ausfertigung des fraglichen Gewerbebescheines ein in der Vorschrift des § 12, Abs. 1, G.-D. begründetes Hindernis nicht obwaltet.

## 18.

### Errichtung eines staatlichen Polizei-Kommissariates in Barazdin.

Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. April 1911, P. Z. 1562 (M. D. 1587/11):

Laut Mitteilung der königlichen Landesregierung in Agram wird mit 1. Mai 1911 in Barazdin unter gleichzeitiger Übernahme der Barazdiner Stadtpolizei in die Landesverwaltung ein königliches Polizei-Kommissariat für die Stadt Barazdin freiert, dessen Wirkungsbereich die Agenden der Staats- und Ortspolizei umfaßt.

Hievon ergeht über Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. April 1911, Z. 3530, die Bestätigung.

## 19.

### Bezeichnung der Korrespondenzen der Schulleitungen.

Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns vom 26. April 1911, Z. Va-30640 (M. Abt. XV, 5848):

Den amtlichen Korrespondenzen zwischen den Leitungen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Wien und den Ämtern der Gemeinde Wien ist die Portofreiheit mit Handelsministerial-Erlaß vom 29. April 1909, Z. 15820/P., von dem Gesichtspunkte aus gewährt worden, daß die Gemeindevertretung Wiens und ihre Exekutivorgane in Wien einen Teil jener Geschäfte besorgen, die sonst den Ortschulräten zufallen.

Da somit den Ämtern der Gemeinde Wien in diesem Belange dieselbe Portofreiheit zugestanden würde, die die Ortschulräte genießen, so mußte für die hiernach portofreie Korrespondenz auch die gleiche Bezeichnung vorgeschrieben werden. Diese lautet aber für die Ortschulräte zufolge der Handelsministerial-Berordnung vom 6. Juli 1872, Z. 13547, P.-B.-Bl. Nr. 36 „In Schul-Angelegenheiten“.

Daraus ergibt sich, daß die von der Gemeinde Wien, beziehungsweise ihren Ämtern an Schulleitungen gerichtete Korrespondenzen mit der Bezeichnung „In Schul-Angelegenheiten“, die von den Schulleitungen an die Wiener Gemeindeämter gerichteten Korrespondenzen im Sinne des Artikel II, Absatz 8 des Gesetzes über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt mit dem Portofreiheitsvermerk „In Unterrichts-Angelegenheiten“ zu versehen sind.

In diesem Sinne werden auch die Wiener Postämter bei Behandlung von derlei Sendungen vorgehen.

## II. Normativbestimmungen.

### Gemeinderat:

## 20.

### Erweiterung des Wirkungsbereiches der Direktionen der städtischen Gaswerke und Elektrizitätswerke.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 21. April 1911, M. D. 4393 ex 1910 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 21):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 31. März 1911, zur Pr. Z. 3519 ex 1911, folgenden Beschluß gefaßt:

I. Den Direktionen der städtischen Gaswerke und städtischen Elektrizitätswerke werden zu ihrem bisherigen Wirkungsbereich noch folgende Angelegenheiten zugewiesen, sofern sie in den Bereich ihrer Unternehmungen fallen:

1. Die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Auslagen bis zum Betrage von 400 K sowie von Remunerationen und Anshilfen bis zum Betrage von 200 K, wenn die betreffende Auslage im Voranschlage bedeckt ist.

2. Die Bewilligung von Gehalts- oder Lohnvorschlüssen bis zum Betrage von 200 K.

3. Die Veräußerung von beweglichen Gegenständen im Werte von weniger als 100 K und die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen unter 100 K.

II. Die der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke mit Gemeinderats-Beschluß vom 13. März 1903, Pr. Z. 2557, eingeräumte Befugnis, einmalige bedeckte Auslagen bis zum Betrage von 4000 K zu bewilligen, wird auf einmalige bedeckte Auslagen bis zum Betrage von 10.000 K erweitert.

## 21.

### Neuregelung der Theaterwachegebühren.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. Mai 1911 unter Z. 6210 (M. Abt. IV, 577/10) folgenden Beschluß gefaßt:

1. Auf Grund der §§ 57, 93 und 105 des Gesetzes vom 14. März 1911, L.-G.- und P.-Bl. Nr. 57, betreffend die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, Rauchtheatern (Singpielhallen, Varietés), Zirkussen u. s. w., wird die einheitliche Gebühr für die jedesmalige Beistellung der Feuerwehrgarne, die als Feuerwache in Theatern, Rauchtheatern (Singpielhallen, Varietés) und Zirkusanlagen bei jeder Vorstellung und Generalprobe anwesend zu sein haben, mit 4 K 50 h für jeden Löschmeister und Mann festgesetzt.

2. Die Gemeinde leistet, wie bisher, an jeden als Feuerwache verwendeten Löschmeister und Feuerwehrmann eine Vergütung von 1 K für jede vor 11 Uhr nachts und von 2 K für jede nach 11 Uhr nachts endende Vorstellung und Generalprobe.

3. Sollte sich in Zukunft eine Steigerung der der Gemeinde Wien als Erhalterin der Ortsfeuerwehr aus der Verfehlung dieses Feuerwachdienstes erwachsenden Auslagen ergeben, so hat der Magistrat wegen etwaiger Erhöhung der den Unternehmern vorzuschreibenden Gebühren Bericht zu erstatten.

4. Die Einhebung der neuen Theaterwachegebühren hat vom 20. Mai 1911 an zu erfolgen.

## Magistrat:

## 22.

### Instruktion für den Journaldienst (Abänderung).

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 14. April 1911, M. D. 1269/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22):

Die mit dem Erlasse des Ober-Magistratsrates Dr. Stephan Sedlacek vom 31. August 1906, M. D. 2796 (Norm. Nr. 61 ex 1906), geschaffene Instruktion für den Journaldienst wird dahin abgeändert, daß an Stelle des bisherigen Absatzes 1 des Punktes 3, Abschnitt III, die nachfolgende Textierung zu treten hat:

3. Journaldienst in den Bauamtsabteilungen der Bezirke X bis XIX und XXI.

In diesen Abteilungen hat an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 12 Uhr ein Beamter oder Praktikant des bautechnischen Hilfsstatus des Stadtbauamtes anwesend zu sein. Sollten jedoch einer Bauamtsabteilung nur 2 Angestellte des bautechnischen Hilfsstatus zur Verfügung stehen, so sind dem sonn- und feiertägigen Journaldienste in der Abteilung auch die derselben zugewiesenen Ingenieure, Bauadjunkten und Bau-Praktikanten des Hauptstatus des Stadtbauamtes beizuziehen und haben dieselben sohin mit den Beamten und Praktikanten des Hilfsstatus in einer festgesetzten Reihenfolge im Journaldienste abzuwechseln.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Der Absatz 2 dieses Punktes und Abschnittes bleibt unverändert bestehen.

## 23.

### Errichtung von Ankündigungslaternen an Stelle öffentlicher Gasflammen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 28. April 1911, M. Abt. IV, 1101:

In der letzten Zeit ist öfter der Fall eingetreten, daß an Stelle von bestehenden öffentlichen Gasflammen die Errichtung von Ankündigungslaternen auf Grund der Berichte eines magistratischen Bezirksamtes vom Stadtrate genehmigt wurde, ohne daß die Magistrats-Abteilung IV als zuständige Amtsstelle für Angelegenheiten der öffentlichen Beleuchtung, Gelegenheit gehabt hätte,

sich über die Zulässigkeit der Entfernung dieser öffentlichen Gasflammen zu äußern.

Da aber in den meisten Fällen solche Anzündungslaternen keinen Ersatz für die öffentliche Beleuchtung bieten und gewöhnlich nur halbnächtlich in Betrieb erhalten werden, erscheint es im Belange der öffentlichen Sicherheit unbedingt geboten, alle Ansuchen um Errichtung von Anzündungslaternen genau dahin zu prüfen, ob nicht durch diese Errichtung die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt würde.

Es sind daher derartige Ansuchen vor Berichterstattung an den Stadtrat der Magistrats-Abteilung IV zur Begutachtung zu übermitteln.

**24.**

**Vorschriften für die Beziehung des Kommandos der städtischen Berufsfeuerwehr zu behördlichen Amtshandlungen bei Bauführungen und gewerblichen Betriebsanlagen.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 11. Mai 1911, M. D. 255/09, M. Abt. IV, 1821/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

**1.**

Das Stadtbauamt hat gemäß seinem Statut den technischen Dienst in allen Verwaltungszweigen der Gemeinde Wien zu besorgen und bei Handhabung der Baupolizei und der Bauordnung mitzuwirken; ihm obliegt so nach die Teilnahme an allen diesbezüglichen Augenscheinsverhandlungen sowie im allgemeinen die Überwachung der in dieser Hinsicht erlassenen behördlichen Verfügungen.

Zum Zwecke der Erzielung einer möglichst ausreichenden Feuericherheit der Stadt Wien ist auch dem Kommando der städtischen Feuerwehr bei Gelegenheit zu geben, seine fachmännischen Erfahrungen auf dem Gebiete des Feuerlösch-, Feuerchutz- und Rettungswesens geltend zu machen.

**2.**

Es ist daher zu diesem Zwecke das Kommando der städtischen Berufsfeuerwehr ohne Beeinträchtigung des Feuerwachdienstes nachstehenden behördlichen Amtshandlungen beizuziehen:

A. Allen Augenscheinen über Ansuchen um die Erteilung der Bau- und Benützungsbewilligung für Theater, dann für größere Industriebauten, Waren- und Lagerhäuser, bei denen eine besondere Feuergefahr in Betracht kommt, ferner für größere, nicht unter das Theatergesetz fallende Versammlungs- und Vortragssäle (auch Kirchen, Bethäuser u. dgl.), sobald deren Fassungsvermögen 600 Personen erreicht oder überschreitet, sowie zu allen Verhandlungen, betreffend die Baubewilligung zur Überdeckung von Höfen, die außer einem etwaigen gemeinsamen Stiegenhaufe als zweiter Zugang zu rückwärts gelegenen Baulichkeiten in Betracht kommen können;

B. Allen jenen gewerbebehördlichen Augenscheinen, bei denen es sich um die Erteilung der Genehmigung für solche Betriebe handelt, die infolge ihres größeren Umfanges oder ihrer besonderen Feuergefährlichkeit oder wegen des Umstandes, daß in dem betreffenden Betriebe mehr als 50 Menschen beschäftigt oder anwesend sind, oder wegen besonders ungünstiger örtlicher Verhältnisse die Anwendung besonderer Feuerlösch-, Feuerchutz- und Rettungsvorkehrungen erfordern.

Wenn sich Zweifel über die Notwendigkeit der Beziehung des Feuerwehr-Kommandos zu bau- oder gewerbebehördlichen Amtshandlungen ergeben, ist das Stadtbauamt hierüber im kurzen Wege einzuvernehmen.

**3.**

Die dermaligen Vorschriften über die Beziehung der städtischen Berufsfeuerwehr zu der jährlich vorzunehmenden kommissionellen Feuerbeschau in größeren Baulichkeiten und Betrieben bleiben aufrecht. Das hiefür angelegte Verzeichnis der in Betracht kommenden Baulichkeiten und Betriebe ist alljährlich im Einvernehmen zwischen dem Magistrat, dem Stadtbauamt und dem Kommando der städtischen Feuerwehr durchzusehen, zu ergänzen und richtigzustellen.

**4.**

Wenn seitens der Behörde Verfügungen über die Durchführung besonderer Vorkehrungen feuerlöschtechnischer Art oder hinsichtlich des Rettungswesens an einen Unternehmer (Bauherrn, Gewerbetreibenden) ergehen, ist die Überwachung der Durchführung dieser Verfügungen, die in der betreffenden Erledigung genau zu bezeichnen sind, dem Kommando der städtischen Berufsfeuerwehr zu übertragen. Die Organe des letzteren haben nach einer angemessenen oder vorher bestimmten Frist in dem betreffenden Gebäude oder Betriebe Nachschau zu halten, der Behörde über den etwa unterlassenen Vollzug der Verfügungen zu berichten und hierüber auch dem Stadtbauamt eine kurze Mitteilung zu machen.

**5.**

Von den der kommissionellen Feuerbeschau unterliegenden Baulichkeiten und Betrieben sind jene, die im Falle eines Brandes als besonders gefährlich zu betrachten sind, dem Feuerwehrkommando zur ständigen Überwachung zu überweisen. Über diese Baulichkeiten und Betriebe haben die magistratischen Bezirksämter bis längstens 30. Juni 1911 ein besonderes Verzeichnis anzulegen und dem Kommando der städtischen Feuerwehr zu übermitteln; dieses Verzeichnis ist nach Bedarf zu ergänzen und richtigzustellen.

Die Organe des Feuerwehrkommandos haben bei dieser Überwachung auf die ständige Einhaltung der für die fraglichen Betriebe und Anlagen erlassenen behördlichen Verfügungen hinsichtlich der Feuerlösch-, Feuerchutz- und Rettungsvorkehrungen zu sehen und sich mit den örtlichen Verhältnissen möglichst bekannt zu machen.

Uebelstände oder Mängel, die von den überwachenden Organen der städtischen Feuerwehr hinsichtlich der erwähnten Vorkehrungen wahrgenommen werden, sind gleichzeitig mit den etwa erforderlichen Anträgen zur Beseitigung dieser Uebelstände oder Mängel in kürzester Frist der berufenen Behörde zur Kenntnis zu bringen. Uebelstände anderer Art, die bei diesem Anlasse etwa wahrgenommen werden, sind je nach ihrer Natur unmittelbar dem Stadtbauamt oder dem Stadtphysikate zur Kenntnis zu bringen. Über alle erhobenen Anstände ist auch dem Stadtbauamt eine kurze Mitteilung zu machen.

**6.**

Die vorstehenden Bestimmungen sind von allen hier in Betracht kommenden Amtsstellen genau einzuhalten.

Die Beziehung des Kommandos der städtischen Feuerwehr zu den in Betracht kommenden Amtshandlungen ist auf das sachlich gerechtfertigte Ausmaß zu beschränken und der Wirkungsbereich der einzelnen Amtsstellen streng zu wahren.

**7.**

Der h. ä. Erlaß vom 5. März 1903, M. Abt. IV 2929/02, wird außer Kraft gesetzt.

**Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.**

**A. Reichsgesetzblatt.**

**Nr. 75.** Kaiserliche Verordnung vom 21. April 1911, betreffend die Festsetzung des Alkoholkontingentes für die Betriebsperiode 1910/11 und die individuelle Verteilung desselben.

**Nr. 76.** Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 21. April 1911, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft in Grieskirchen.

**Nr. 77.** Verordnung des Finanzministeriums vom 5. April 1911, betreffend die Gewährung von Befreiungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren für das Verfahren zur Neuregulierung, Ablösung und Sicherung der auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Forst- und Wildrechte.

**Nr. 78.** Verordnung des Finanzministeriums vom 5. April 1911, betreffend die Gewährung der Stempelfreiheit für Anzeigen über Aufforstungen.

**Nr. 79.** Verordnung des Finanzministeriums vom 18. April 1911, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinzugsbezirke Karbitz in Böhmen.

**Nr. 80.** Verordnung des Finanzministeriums vom 18. April 1911, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinzugsbezirke Gastein in Salzburg.

**Nr. 81.** Internationales Sanitätsübereinkommen vom 3. Dezember 1903, abgeschlossen zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Brasilien, Spanien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Rumänien, Rußland, Schweiz und Ägypten.

**Nr. 82.** Konzessionsurkunde vom 20. April 1911 für die Lokalbahn von Gmunden nach Vorchdorf.

**Nr. 83.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. April 1911, betreffend die Verlegung des Nebenzollamtes Moena nach S. Pellegrino.

**Nr. 84.** Verordnung des Finanzministeriums vom 5. April 1911, betreffend die Gewährung der Stempelfreiheit für die Anmeldung von Holzschlaggerungen.

**Nr. 85.** Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 21. April 1911, betreffend Abänderung des Moders 18½ zu § 87 der Wehrvorschriften, I. Teil.

**Nr. 86.** Kaiserliche Verordnung vom 6. Mai 1911, betreffend die im Jahre 1911 aus dem staatlichen Meliorationsfonds zur Verwendung gelangenden Unterstüzungen.

**Nr. 87.** Kundmachung des Eisenbahnministers vom 5. Mai 1911, mit welcher weitere Maßnahmen zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Dienststellen der Staatsbahnverwaltung getroffen werden.

**Nr. 88.** Verordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsminister vom 18. März 1911, betreffend die Berechtigung von Absolventen und Schülern von Obergymnasien und Oberrealschulen in Bosnien und der Herzegovina sowie von Absolventen der Lehrerbildungsanstalt in Sarajevo zum einjährigen Präsenzdienste.

**Nr. 89.** Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. April 1911, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse der mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Klasse ausgestatteten Expositur in Markhausen des k. k. Hauptzollamtes Grasslig.

**Nr. 90.** Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Mai 1911, betreffend die Abstempelung von Obligationen (Losen) der Russischen zweiten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1866 aus Anlaß des Umtausches der alten Obligationen gegen neue Stücke.

**Nr. 91.** Verordnung des Justizministers vom 12. Mai 1911 über das vorbereitende Verfahren in Ehesachen.

**Nr. 92.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. Mai 1911, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Hall in Tirol.

**Nr. 93.** Kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1911, betreffend die Ausdehnung der zu Zwecken des Landesgesetzes für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau vom 17. Februar 1905, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 40, über die Errichtung von Rentengütern mit dem Gesetze vom 12. Juni 1906, R.-G.-Bl. Nr. 116, gewährten staatlichen Begünstigungen.

**Nr. 94.** Verordnung des Justizministeriums vom 16. Mai 1911, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Juzcyna zum Sprengel des Bezirksgerichtes Zywiec.

### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 57.** Gesetz vom 14. März 1911, betreffend die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, Rauchtheatern (Singspielhallen, Varietes), Zirkussen und Saaltheatern.

**Nr. 58.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. April 1911, Z. VII-2305/10, betreffend die Außerkraftsetzung der Statthaltereiverordnung vom 1. Juni 1882, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 54, über die Bedingungen zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen in neuen Theatergebäuden, sowie die Bedingungen für Einrichtung und Betrieb der Theater überhaupt und die Überwachung der genauen Einhaltung derselben.

**Nr. 59.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. März 1911, Z. Xa-26/11, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Groß-Verharts mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 216, betreffend die Regulierung des Sarlingbaches in der Gemeinde Groß-Verharts, abgeschlossenen Übereinkommens.

**Nr. 60.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. März 1911, Z. Xa-364/15, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Ulrichskirchen und Schleinbach mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 202, betreffend die Regulierung des Fochgrabens in den Gemeinden Ulrichskirchen und Schleinbach, sowie des Eich- und Seegrabens in der Gemeinde Ulrichskirchen, abgeschlossenen Übereinkommens.

**Nr. 61.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. April 1911, Z. XVIb-455/1, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für das Jahr 1911.

**Nr. 62.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. April 1911, Z. II-948/14, betreffend die Durchführung der Hauptstellung im Jahre 1911.

**Nr. 63.** Gesetz vom 19. März 1911, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1894, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 20, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege, abgeändert und ergänzt werden.

**Nr. 64.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. April 1911, Z. XVIb-544/4, betreffend die der Gemeinde Pernitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

**Nr. 65.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. April 1911, Z. VI-883/7, betreffend die mehreren Straßenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 25prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1911.

**Nr. 66.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. April 1911, Z. XVIb-543/4, betreffend die der Gemeinde Groß-Siegharts erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1911 und 1912.

**Nr. 67.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. April 1911, Z. XVIb-225/18, betreffend die der Gemeinde Rosenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1911 und 1912.

**Nr. 68.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1911, Z. Xa-609/15, mit welcher der Zeitpunkt des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. Juli 1910, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 184, betreffend die Bienezucht, festgesetzt wird, sowie Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erlassen werden.

**Nr. 69.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Mai 1911, Z. XVIb-25/4, betreffend die der Gemeinde Dürnstein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

**Nr. 70.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Mai 1911, Z. XVIb-599/4, betreffend die der Gemeinde Hohentrupersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

**Nr. 71.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Mai 1911, Z. XVIb-260/5, betreffend die der Gemeinde Ederding im Gerichtsbezirke Herzogenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.